

Michelin Reifenwerke AG & Co. KGaA Michelinstraße 4, 76185 Karlsruhe Postfach 210951, 76159 Karlsruhe Telefon: +49 (0) 721 / 530 - 3918 Telefax: +49 (0) 721 / 530 - 1496 E-Mail: motorrad@de.michelin.com http://motorrad.michelin.de

## BEREIFUNGSEMPFEHLUNG FÜR REIFENUMRÜSTUNGEN AN KRAFTRÄDERN

NR. 3059

Beim nachstehend näher beschriebenen Fahrzeug wurde bei der Erteilung der Fahrzeuggenehmigung KEINE BESCHRÄNKUNG in Form einer Fabrikats- oder Typbindung bei den Reifen vorgenommen.

Nach durchgeführten fahrdynamischen Tests wird hiermit bestätigt, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen. Bei bestimmungsmäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs gemäß StVZO erhalten (Verkehrsblatt 2000, S. 627).

Nummer der EG-Typ- genehmigung oder ABE		Hersteller		Typ / Version		Handelsbezeichnung		
E 887		HONDA		AB 23		ST 50 DAX		
Felgengröße original		Reifengröße original vorne				Reifengröße original hinten		
Vorne	Vorne Hinten		3.50 - 10			3.50 - 10		
Serie	Serie Serie		3.50 - 10 4PR			3.50 - 10 4PR		
Bereifung vorne					Bereifung hinten			
1) 3.50 - 10	1) 3.50 - 10 59J REINF. TL/TT		S1	3.50 - 10	59	J REINF. TL/TT	S1	
1) 3.50 - 10	59J R	EINF. TL/TT	S83	3.50 - 10	59	J REINF. TL/TT	S83	
1) 3.50 - 10	) 3.50 - 10 59J REINF. TL/TT C		City Grip Wint	er 3.50 - 10	59	J REINF. TL/TT	City Grip Winter	

Auflagen: Nein	# = Auslaufreifen
Art der Auflagen :	

<sup>1)</sup> Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.

Zu 1) und 2) Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§ 13 Abs.1 i.V.m.Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

## Wichtige Hinweise: Unbedingt beachten!

Diese Bescheinigung ist nur gültig mit Unterschrift der Firma Michelin. Es wird empfohlen, die Bescheinigung mitzuführen. Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug in unverändertem Originalzustand gemäß der erteilten EG- Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet. Eine Verpflichtung, diese Information mitzuführen, besteht nicht (§19 Abs.4 StZVO), wird aber zur Vermeidung unnötiger Schwierigkeiten empfohlen.

Karlsruhe, 10.02.2015

R.Demant A.Penisch

Produkttechnik Motorradreifen

Leiter Marketing Motorradreifen

<sup>2)</sup> Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs. 2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht, eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich. (§ 19 Abs. 3 Nr.2 StVZO)